

(10) „Anzeichen für Rutschungen“ sind z. B. entstehende oder sich verbreiternde Risse, Hebungen und Senkungen im Bereich von Böschungen oder Böschungssystemen.

(11) „Rutschung“ ist die unbeabsichtigte geometrische Veränderung einer Böschung oder eines Böschungssystems infolge Schwerkrafteinwirkung.

(12) „Rutschungsbegünstigende Schichten“ sind natürliche oder durch Aufschüttung entstehende Ablagerungen, die gegenüber angrenzenden Ablagerungen eine wesentlich geringere Festigkeit aufweisen.

(13) „Rutschungsbegünstigende Verhältnisse“ sind solche Verhältnisse, die erfahrungsgemäß zu Rutschungen führen oder diese begünstigen. Sie liegen vor, wenn z. B.

- a) Haldenböschungen ganz oder teilweise im Wasser stehen
- b) rutschungsbegünstigende Schichten vorhanden sind
- c) die Auflagefläche von Halden oder das Liegende in Restlöchern in Verslurzrichtung bzw. in Richtung des offenen Restloches einfällt
- d) an Haldenböschungen oder an Böschungen von Restlöchern im Lockergestein Wasser austritt
- e) wassergesättigte Halden aus feinkörnigem Material nach längerer Ruhe wieder belastet werden
- f) der Wasserspiegel in Restlöchern im Lockergestein stark schwankt
- g) an Böschungen bereits Rutschungen aufgetreten sind oder Anzeichen dafür wahrgenommen werden.

(14) „Auflassen von Restlöchern“ ist das Zurücklassen von Geländeinschnitten, nachdem die Gewinnung mineralischer Rohstoffe und die Verkippung von Abraum beendet ist.

III.

Grundforderungen für Halden und Restlöcher

§3

- (1) Halden und Restlöcher sind so zu gestalten, daß
- a) sie die öffentliche Sicherheit und die Volkswirtschaft nicht gefährden
 - b) sie sich in das Territorium eingliedern und
 - c) die vom Rat. der Stadt oder Gemeinde vorgegebene Nutzung gewährleistet wird.

(2) Die Erfüllung der Forderungen gemäß Abs. 1 ist im Stadium der Vorbereitung von Investitionen, bei der Projektierung und Betriebsplanung sowie beim Betreiben von Halden und beim Auflassen von Restlöchern zu gewährleisten.

§4

Der Abstand des Haldenfußes einer neu anzuliegenden oder betriebenen Halde bzw. der Oberkante eines entstehenden Restloches von zu schützenden Objekten ist so zu bemessen, daß diese Objekte nicht gefährdet werden.

§5

(1) Endgültige Einzelböschungen betriebener und neu anzulegender Halden dürfen nicht steiler als 1:2 und die Generalneigung endgültiger Böschungssysteme nicht steiler als 1:4 angelegt werden.

(2) Endgültige Böschungen betriebener und neu anzulegender Halden sind so zu terrassieren, daß der senkrechte Abstand der Terrassen 10 m nicht übersteigt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Halden aus überwiegend grobstückigem, verwitterungsbeständigem Material oder solchem, das sich selber verfestigt, wie Kalirückstände und flüssige Schlacken.

(4) Einzelböschungen von entstehenden Restlöchern im Lockergestein dürfen im Nutzungsbereich nicht steiler als 1:2 angelegt werden.

(5) Von den Forderungen der Absätze 1, 2 und 4 kann abgewichen werden, wenn die Standsicherheit gemäß §§ 8 und 9 nachgewiesen und die Einhaltung des § 3 Abs. 1 gewährleistet ist.

§6

Bei Restlöchern im Festgestein mit Böschungen steiler als 1:2 ist 1 bis 2 m unterhalb der Oberkante des standfesten Felsens eines Restloches eine Terrasse von mindestens 3 m Breite anzulegen. Die Böschung von der Restlochoberkante bis zur Terrasse darf nicht steiler als 1:1,5 sein.

§7

Bereiche an Halden und Restlöchern, an denen Absturzgefahr besteht, sind gegen unbefugtes Betreten abzusperren.

IV.

Standsicherheitsnachweise

§8

Die Standsicherheit der endgültigen Einzelböschungen bzw. Böschungssysteme ist nachzuweisen:

- a) bei neu anzulegenden und betriebenen Halden über 10 m Höhe
- b) bei entstehenden Restlöchern im Lockergestein
- c) bei entstehenden Restlöchern über 50 m Tiefe im Festgestein
- d) bei vorhandenen Restlöchern im Lockergestein, in denen Halden betrieben oder die wasserwirtschaftlich genutzt werden
- e) auf Forderung der Bergbehörde.

§9

(1) Im Standsicherheitsnachweis ist die künftige Nutzung zu berücksichtigen.

(2) Der Standsicherheitskoeffizient im Standsicherheitsnachweis ist entsprechend der Bedeutung zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und zum Schutz der Volkswirtschaft sowie den technischen und ökonomischen Möglichkeiten festzulegen. Notwendige Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit sind im Standsicherheitsnachweis anzugeben.

(3) Der Standsicherheitsnachweis muß insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) verwendete Unterlagen
- b) Lage, Gestaltung, Abmessung, Größe
- c) gegenwärtige und künftige Nutzung
- d) geologische und hydrologische Verhältnisse einschließlich des Einwirkungsbereiches im Untergrund